

26. Nov. 2014, 830

94

Amtsgericht Kassel
Aktenzeichen: 410 C 2500/14

Verkündet am 18.11.2014
Justizhauptsekretärin
Ürkundsbeamtin der Geschäftsstelle



**Im Namen des Volkes
Versäumnisurteil**

In dem Rechtsstreit

[Redacted]

Klägerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Waldorf Frommer Rechtsanwälte, Beethovenstr. 12, 80336 München;
Geschäftszeichen: [Redacted]

gegen

[Redacted]

37281 Wanfried

Beklagte

hat das Amtsgericht Kassel durch den Richter am Amtsgericht [Redacted] aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 18.11.2014 **für Recht erkannt:**

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.106,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 10.10.2013 zu bezahlen.

Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit dem Einspruch angefochten werden. Er ist innerhalb von zwei Wochen einzulegen bei dem Amtsgericht Kassel, Frankfurter Straße 9, 34117 Kassel. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung.

Der Einspruch wird durch Einreichung einer Einspruchsschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Gerichts eingelegt. Er kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem genannten Gericht ankommt. Die Einspruchsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das der Einspruch gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Einspruch eingelegt wird, enthalten. Soll das Versäumnisurteil nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen. Ferner sind innerhalb der Frist von zwei Wochen sämtliche Angriffs- und Verteidigungsmittel einschließlich Beweisschriften sowie Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, vorzutragen. Wird die Frist zur Einspruchsbegründung nicht eingehalten, kann der Prozess allein deswegen verloren gehen. Eine nach Ablauf der Frist eingegangene Begründung lässt das Gericht nur zu, wenn sich dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert oder wenn die Verspätung genügend entschuldigt wird.



Richter am Amtsgericht